

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein für Arbeit und Bildung in Stormarn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Oldesloe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Koordination und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation im Kreis Stormarn. Hierzu können z. B. auch Maßnahmen zur sprachlichen Eingliederung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen gehören. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein soll insbesondere Beiträge dazu leisten, dass
 1. Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung vermindert und möglichst vermieden werden,
 2. die berufliche Beweglichkeit von Erwerbstätigen gefördert wird,
 3. nachhaltige Folgen für Erwerbstätige aus technischer Entwicklung oder wirtschaftlichen Strukturwandlungen ausgeglichen werden,
 4. berufliche Eingliederung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gefördert wird,
 5. die berufliche Eingliederung insbesondere älterer Erwerbstätiger unterstützt wird,
 6. die Beschäftigungsstruktur in allen Wirtschaftszweigen des Kreises Stormarn verbessert wird.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften und alle sonstigen Organisationen sein, die sich dem Verein zweckverbunden fühlen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären ist,
 - b) durch Streichung aus der Mitgliederliste, die durch einen Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des 2. Mahnschreibens mindestens 3 Monate verstrichen sind,
 - c) mit Ende der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Vereins.

scheidet ein Mitglied aus, so erhält es eingezahlte Kapitalteile oder den Gemeinwert geleisteter Sacheinlagen nicht zurück.

- (3) Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann innerhalb eines Monats nach Zugang durch eingeschriebenen Brief Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, leisten einen jährlichen Beitrag. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Andere Mitglieder entscheiden zu Beginn ihrer Mitgliedschaft, ob und in welcher Höhe sie jährlich Beiträge leisten. Die Entscheidung kann nur zum Ende des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr geändert werden. Die Entscheidung sowie ihre Änderung ist dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner Stellvertreter/innen vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er entscheidet bei der Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. § 8 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend für die Beschlussfassung des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Jahresrechnung, den Haushaltsvoranschlag, den Jahresbericht sowie alle anderen Angelegenheiten des Vereines, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Die Führung der Geschäfte des Vereins kann einem/einer Geschäftsführer/in übertragen werden, den der Vorstand bestimmt. Der/die Geschäftsführer/in hat bei den Vorstandssitzungen nur beratende Stimme, soweit er/sie nicht zugleich Vorstandsmitglied ist. Er/Sie hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Durchführung der Aufgaben besondere Schwierigkeiten auftreten.
Maßgebend für die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin ist der zwischen ihm/ihr und dem Verein abzuschließenden Vertrag.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der/Die Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Mitgliederversammlung des Vereins mindestens 3 Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
Er/Sie ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich beantragt wird oder das Interesse des Vereins es erfordert.
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Später eingereichte Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

- (4) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unter Berücksichtigung der Regelung des § 8 Abs. 2 der Satzung beschlussfähig. Die Vertretung anwesender Mitglieder durch schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) In den Fragen des Beitragsrechtes und Haushaltes sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die Vereinsbeiträge leisten. Im übrigen ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Dabei hat jedes Mitglied 1 Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse
1. mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder über:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Auflösung des Vereins
 2. mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes und ggf. des Geschäftsführers,
 - c) Abberufung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl eines Rechnungsprüfers
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - f) Änderung des Beitragsrechtes,
 - g) Einsprüche gegen die Streichung aus der Mitgliederliste und gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Genehmigung der Beitragsordnung.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der/die Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in unterzeichnen. Es soll den Mitgliedern binnen eines Monats zugeleitet werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst oder verliert er seine Rechtsfähigkeit, so fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Stormarn. Er hat das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Soweit diese Satzung keine abweichende Regelungen trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 29.06.1989 errichtet und ist am 19.03.1990, am 04.06.1996 und am 14.01./13.03.2002 zum 01.01.2002 geändert.